

Satzung des Vereins „Stadtteilzentrum Steglitz – Verein für soziale Arbeit e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Stadtteilzentrum Steglitz - Verein für
Soziale Arbeit“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein fördert und trägt soziale Projekte und Einrichtungen im Land Berlin, insbesondere auf dem Gebiet der:

- Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung eines Nachbarschaftstreffpunkts, welcher als Ort der Beratung und Kommunikation zu einer Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Stadtteil beitragen soll.

- Kinder- und Jugendhilfe

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung von sozialpädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche, insbesondere auch durch die Realisierung eines altersgerechten sozialpädagogischen Freizeitangebotes auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Hierbei soll eine enge Kooperation zwischen freien, gemeinnützigen und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe angestrebt werden.

- Der Hilfe für Kranke und Pflegebedürftige und deren Angehörige-

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch das Angebot von Besuchs- und Mobilitätshilfsdiensten und der Vermittlung von Beratung.

Die Hilfsangebote richten sich ausschließlich an den §§ 53 und 66 der Abgabenordnung genannten Personenkreis.

(3) Der Verein tritt auch in der Öffentlichkeit für die Verbesserung der sozialen Versorgung benachteiligter und hilfsbedürftiger Menschen auf.

Seine Öffentlichkeitsarbeit in Form von Publikation, Veranstaltungen etc. soll dazu beitragen, soziale Mißstände aufzuzeigen und Hilfe zur Selbsthilfe der betroffenen Menschen zu leisten.

(4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung voraussetzt, entscheidet der Vorstand

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 2,50 € pro Monat. Über die Änderung des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Vorstand zu lassen. Darüber hinaus wird tägliche Mithilfe im Sinne des Vereinszweckes begrüßt.

§ 5 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes

b) Entlastung des Vorstandes

c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedbeiträge

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er bestellt für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer.

§ 8a Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen und seine Projekte. Er ist insoweit Vertreter des Vorstands im Sinne § 30 BGB. Er wird vom Vorstand berufen und ist nach Maßgabe der ihm übertragenden Aufgaben, die im Rahmen der Stellenbeschreibung festgelegt sind, den Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsbefugt.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband für sozial- kulturelle Arbeit, Landesgruppe Berlin e.V., der es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.